



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhang 2 KLV (MiGeL) vom
16. Juni 2023 per 1. Juli 2023
([AS 2023 313, vom 23. Juni 2023](#))**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen des Anhang 2 der KLV (MiGeL)	3
2.1	Allgemeine Vorbemerkungen Kapitel 2.2 Vergütungsregelung MiGeL (Art. 20 ff. KLV)	3
2.2	Allgemeine Vorbemerkungen Kapitel 5, Unterkapitel 15 Inkontinenzhilfen	3
2.3	Positionen 03.07.09.15.1 Sicherheits-Penkanülen und 03.07.09.16.1 Penkanülen.....	3
2.4	Kapitel 15.01 Aufsaugende Inkontinenzprodukte	4
2.5	Kapitel 21.03 In-vitro-Diagnostica; Reagenzien und Verbrauchsmaterial für Blutanalysen: Positionen 21.03.10.00.1 – 21.03.10.08.1	4
2.6	Kapitel 25.03 Brillenfolien	4
2.7	Kapitel 35.05.09b Wundgel mit Konservierungsmittel	4
2.8	Kapitel 35.15.02a Imprägnierte / beschichtete Wundkompressen mit/ohne Saugkörper, mit dem Fettsäurederivat Dialkylcarbamolchlorid (DACC), nichtklebend.....	4
2.9	Kapitel 35.25.02 Hilfsmittel in Form von Unterwäsche aus Seide mit kovalent gebundener antimikrobieller Funktion	5
3.	Abgelehnte Anträge	5
3.1	Kapitel 35.11.02 Wund-Vakuum-Therapiesystem, Einwegsystem, non-energetisch.....	5
3.2	Kapitel 99.60.01 Geräte zur kombinierten optischen und magnetischen Stimulation chronischer Wunden	5
4.	Redaktionelle Anpassungen	5
4.1	Kapitel 14.11 Geräte zur Behandlung von Atemstörungen im Schlaf	5
4.2	Kapitel 17.15 Kompressionsbandagen Massanfertigung, flachgestrickt, Kapitel 23. Massorthesen und Kapitel 24.03 Prothesen der Extremitäten	5
4.3	Kapitel 35.25.01 Hilfsmittel in Bekleidungsform aus Seide mit kovalent gebundener antimikrobieller Funktion	6

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 2 der KLV (MiGeL)

2.1 Allgemeine Vorbemerkungen Kapitel 2.2 Vergütungsregelung MiGeL (Art. 20 ff. KLV)

In den Allgemeinen Vorbemerkungen der MiGeL wird im Kapitel 2.2 *Vergütungsregelung MiGeL (Art. 20 ff. KLV)* ergänzt, dass der Höchstvergütungsbetrag HVB Selbstanwendung nicht nur bei Verwendung der Versicherten direkt oder allenfalls unter Beizug von nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Personen, sondern auch bei Anwendung im Rahmen der Erbringung der Pflegeleistungen durch selbstständige Pflegefachpersonen oder Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gilt. Diese Anpassung wird zur Angleichung an die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials) vorgenommen, da gemäss dieser nicht mehr zwischen der Verwendung des Pflegematerials durch die Versicherten selbst und der Verwendung durch Pflegefachpersonen unterschieden werden soll.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

2.2 Allgemeine Vorbemerkungen Kapitel 5, Unterkapitel 15 Inkontinenzhilfen

Die Inkontinenz Schweregrade bei Erwachsenen sind in den Allgemeinen Vorbemerkungen von Kapitel 5 *Definitionen und Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen (gemäss Aufbau MiGeL)*, Unterkapitel 15 *Inkontinenzhilfen* definiert. Die Mengenangaben des Urinverlusts pro Zeit (ml/4h) werden aus den Definitionen gestrichen, da diese Angaben weder medizinisch begründet noch praktikabel sind.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

2.3 Positionen 03.07.09.15.1 Sicherheits-Penkanülen und 03.07.09.16.1 Penkanülen

Die Position 03.07.09.15.1 *Sicherheits-Penkanülen* wurde per 1. Oktober 2022 in die MiGeL aufgenommen und im HVB Pflege der Kategorie A zugewiesen. Die Position 03.07.09.16.1 *Penkanülen* war bereits in der MiGeL gelistet und hat sowohl einen HVB Selbstanwendung wie auch einen HVB Pflege. Diese Differenz beim HVB Pflege kann dazu führen, dass die gemäss MiGeL vergüteten «einfachen» Penkanülen zur Anwendung vorgezogen werden gegenüber den Sicherheits-Penkanülen. Da alle Penkanülen genormt, mit allen Pens kompatibel, in grossen Packungsgrössen erhältlich sind und für mehrere Bewohner oder Klienten eingesetzt werden können, wird die Position 03.07.09.16.1 *Penkanülen* beim HVB Pflege neu der Kategorie A zugewiesen.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

2.4 Kapitel 15.01 Aufsaugende Inkontinenzprodukte

In der Einleitung zu Kapitel 15.01 *Aufsaugende Inkontinenzprodukte* wird die Mengenangabe des Urinverlusts pro Zeit (ml/4h) aus der Limitation gestrichen, da diese Angabe weder medizinisch begründet noch praktikabel ist.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

2.5 Kapitel 21.03 In-vitro-Diagnostica; Reagenzien und Verbrauchsmaterial für Blutanalysen: Positionen 21.03.10.00.1 – 21.03.10.08.1

Die Positionen 21.03.10.00.1 – 21.03.10.08.1 betreffen die Verbrauchsmaterialien für die Blutentnahmen. Diese wurden in die MiGeL aufgenommen, obwohl die Materialien zur Blutentnahme im Analysenlisten (AL)-Tarif bereits inkludiert sind. Um eine Doppelvergütung seitens OKP zu verhindern, werden diese Positionen aus der MiGeL gestrichen.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

2.6 Kapitel 25.03 Brillenfolien

Das Kapitel 25.03 *Brillen-Folien* mit der Position 25.03.01.00.1 *Brillen-Okklusivfolie* wird neu in die MiGeL aufgenommen. Brillen-Okklusivfolien – auch Mattfolien genannt- werden zum Abdecken eines Brillenglases verwendet. Die Sehleistung des Führungsauges wird durch die Folie, je nach Lichtdurchlässigkeit, reduziert, um das andere Auge zur Funktion anzuregen. Die Folien sind selbstklebend und wiederverwendbar während ungefähr 3-6 Wochen und werden vorwiegend bei der Amblyopiebehandlung (Behandlung der Schwachsichtigkeit) eingesetzt.

Werden die Brillen-Folien im Rahmen einer ärztlichen Konsultation angepasst und abgegeben, werden die Folien wie bisher über die Tarmed-Position GI-20 *Verbrauchsmaterialien und Implantate* vergütet.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

2.7 Kapitel 35.05.09b Wundgel mit Konservierungsmittel

Das Kapitel 35.05.09b *Wundgel mit Konservierungsmitteln* wird per 1. Juli 2023 aus der Evaluation entlassen, da die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nun vertieft geprüft werden konnten und als erfüllt beurteilt wurden. Der HVB Pflege der Position 35.05.09.12.1 *Wundgel mit Konservierungsmittel 250g (oder ml)* wird gestrichen, da diese Gebindegrösse von 250 g resp. ml in der Selbstanwendung nicht notwendig ist. Der HVB Pflege derselben Position wird von CHF 91.80 auf CHF 85.02 gesenkt.

Diese Änderungen treten per **1. Juli 2023** in Kraft.

2.8 Kapitel 35.15.02a Imprägnierte / beschichtete Wundkompressen mit/ohne Saugkörper, mit dem Fettsäurederivat Dialkylcarbamolchlorid (DACC), nichtklebend

Das Kapitel 35.15.02a *Imprägnierte / beschichtete Wundkompressen mit/ohne Saugkörper, mit dem Fettsäurederivat Dialkylcarbamolchlorid (DACC), nichtklebend* wird neu in die MiGeL aufgenommen. Es handelt sich dabei um Wundkompressen mit/ohne Saugkörper, die mit dem Fettsäurederivat Dialkylcarbamolchlorid (DACC) beschichtet sind und durch ein rein physikalisches Prinzip die Bakterienlast in kontaminierten und infizierten Wunden reduzieren. Eine Vergütung findet nur statt bei der Anwendung bei infizierten oder kritisch kolonisierten Wunden und einer maximalen Anwendungsdauer von 30 Tagen. Für die Weiterführung der Anwendung über 30 Tage hinaus ist eine vorgängige Kostengutsprache des Versicherers notwendig.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

2.9 Kapitel 35.25.02 Hilfsmittel in Form von Unterwäsche aus Seide mit kovalent gebundener antimikrobieller Funktion

Das Kapitel 35.25.02 *Hilfsmittel in Form von Unterwäsche aus Seide mit kovalent gebundener antimikrobieller Funktion* wird neu in die MiGeL aufgenommen. Es handelt sich dabei um Unterhosen für Kinder und Erwachsene aus reiner Seide mit einer antimikrobiellen Beschichtung. Durch das Tragen dieser können Juckreiz, Brennen und Schmerzen im Intimbereich verringert werden. Die Vergütung erfolgt nur bei der Indikation Lichen sclerosus und einer Erstverordnung durch Fachärzte und Fachärztinnen in Dermatologie. Die Vergütung bei weiteren Indikationen wie chronischem Lichen simplex, rezidivierender Candidose oder bakterieller Vaginose wurde wegen mangelndem Wirksamkeitsnachweis, unklarer Definition der Erkrankung und / oder dem prophylaktischen Charakter abgelehnt.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

3. Abgelehnte Anträge

3.1 Kapitel 35.11.02 Wund-Vakuum-Therapiesystem, Einwegsystem, non-energetisch

Der Antrag zur Aufnahme einer Position zur Vergütung eines non-energetischen Einweg-Wund-Vakuum-Therapie-Systems wurde abgelehnt. Bei der Wund-Vakuum-Therapie wird die Wunde luftdicht abgedeckt und im Wundgebiet ein Unterdruck erzeugt, um die Heilung anzuregen. Gründe für die Ablehnung sind die ungenügende Evidenzquantität und -qualität, sowie Fragen zur Zweckmässigkeit (Indikationen, Abgrenzung zu Mehrwegsystemen).

3.2 Kapitel 99.60.01 Geräte zur kombinierten optischen und magnetischen Stimulation chronischer Wunden

Der Antrag zur Aufnahme einer Position zur Vergütung von Geräten zur kombinierten optischen und magnetischen Stimulation wurde abgelehnt. Diese Geräte werden zur Therapie bei chronischen Bein- und Fussulcera zur Anregung der Wundheilung eingesetzt. Es handelt sich um kompakte, tragbare und einfach selbständig anwendbare Geräte, welche magnetische Impulse und Lichtenwendung kombinieren. Gründe für die Ablehnung sind, dass die Wirksamkeit ungenügend belegt ist, Fragen zur Zweckmässigkeit bestehen (Stellung der Therapie im Behandlungspfad) und bezüglich Wirtschaftlichkeit die Kostenfolgen für die OKP nicht klar sind.

4. Redaktionelle Anpassungen

4.1 Kapitel 14.11 Geräte zur Behandlung von Atemstörungen im Schlaf

Die in der Einleitung des Kapitels 14.11 *Geräte zur Behandlung von Atemstörungen im Schlaf* genannte Limitation wird für die verschiedenen Geräte mit Hinweis auf den Anhang 1 KLV (Polysomnographie Polygraphie und Polygraphie) angepasst. Die bisherige Limitation ist rechtlich nicht ganz korrekt, da sie die Verordnung auf privatrechtlich zertifizierte Zentren begrenzt. Der Bund kann aber hinsichtlich der Zulassung zur Anordnung einer OKP-Leistung nicht allein auf ein privatrechtliches Zertifizierungssystem verweisen.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

4.2 Kapitel 17.15 Kompressionsbandagen Massanfertigung, flachgestrickt, Kapitel 23. Massorthesen und Kapitel 24.03 Prothesen der Extremitäten

Der Verband Ortho Reha Suisse (ORS, ehemals SVOT für Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker) hat eine neue Tarifversion mit Gültigkeit ab 1. Oktober 2022 publiziert. Der Verweis in der MiGeL wird entsprechend neu datiert.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.

4.3 Kapitel 35.25.01 Hilfsmittel in Bekleidungsform aus Seide mit kovalent gebundener antimikrobieller Funktion

Die Limitierung des Kapitels 35.25.01 *Hilfsmittel in Bekleidungsform aus Seide mit kovalent gebundener antimikrobieller Funktion* wird redaktionell gemäss den geltenden Begrifflichkeiten des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und gendergerecht angepasst.

Diese Änderung tritt per **1. Juli 2023** in Kraft.